

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Surberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Surberg erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Surberg Gebühren (Benutzungsgebühren). Grundlage hierfür ist die Satzung zur Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Surberg (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung).
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben, sofern das Kind hierzu durch die Personensorgeberechtigten angemeldet wurde.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist/sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit und Schließung der Mittagsbetreuung lassen die Gebührenpflicht unberührt.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (3) Bei Eintritt oder Austritt während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli des Folgejahres) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebots, der Dauer des Besuches und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen monatlich
 - a) für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr
 1. an 3 Tagen = 75,00 Euro
 2. an 4 Tagen = 100,00 Euro
 3. an 5 Tagen = 125,00 Euro
 - b) für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr
 1. an 2 Tagen = 65,00 Euro
 2. an 3 Tagen = 97,50 Euro
 3. an 4 Tagen = 130,00 Euro

§ 5

Mittagsverpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird eine optional hinzubuchbare Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Der Essensgebühr für das Mittagessen liegt der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zugrunde und wird entsprechend der Buchungstage monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Betreuungsjahr umgelegt.
Die Pauschalen betragen:
Stand September 2023

1x pro Woche Mittagessen	16,00 €
2x pro Woche Mittagessen	32,00 €
3x pro Woche Mittagessen	48,00 €
4x pro Woche Mittagessen	64,00 €

- (3) In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind die Ferienzeiten berücksichtigt.
- (4) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (5) Die Verpflegungskosten werden gleichzeitig mit den Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben.

§ 6

Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung vom 09.05.2023 außer Kraft.

Surberg, den 18.04.2024
Gemeinde Surberg


Michael Wimmer
1. Bürgermeister

